

Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 04.01.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 25.01.2023 und am 11.10.2023 mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 10.02.2023 und am 21.11.2023 die folgende Neufassung der Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 02.09.2023, AZ 7211-0008#2022/005-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben	2
§ 2 Mitglieder	2
§ 3 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren	2
§ 4 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	3
§ 5 Qualitätssicherung	3
§ 6 Selbstverwaltung, Gremienmitgliedschaft und Mitgliederinitiative	3
§ 7 Befangenheit	3
§ 8 Beschlussfassungen	4
§ 9 Berufungsverfahren	4
§ 10 Wahlen	4
§ 11 Zentrale Organe	4
§ 12 Präsidium	5
§ 13 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums	5
§ 14 Senat	5
§ 15 Hochschulrat	6
§ 16 Organe und Aufgaben der Fachbereiche	6
§ 17 Sitzungen der Gremien	7
§ 18 Gleichstellung und Gender Mainstreaming	7
§ 19 Ausschuss zum Widerruf der Einschreibung	8
§ 20 Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen	8
§ 21 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten	8
§ 22 Regionales Kuratorium	8
§ 23 Inkrafttreten	9

Präambel

Im Bewusstsein des in ihrem Leitbild niedergelegten Selbstverständnisses gibt sich die Hochschule Koblenz die folgende Grundordnung:

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Hochschule Koblenz - University of Applied Sciences - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze, soweit sie nicht staatliche Angelegenheiten wahrnimmt. Die Aufgaben ergeben sich aus § 2 HochSchG.

(2) Die Hochschule Koblenz führt ihr eigenes Logo und Siegel.

(3) Die Hochschule Koblenz hat ihren Sitz in Koblenz. Standorte der Hochschule befinden sich in Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen.

(4) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche, die organisatorische Grundeinheiten der Hochschule sind. Daneben gibt es wissenschaftliche Institute und zentrale Betriebseinheiten. Die Fachbereiche, Institute und Betriebseinheiten werden in der Anlage I genannt.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder der Hochschule sind nach § 36 HochSchG die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, an der Hochschule mit Zustimmung des Präsidiums nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig sind. Als hauptberuflich gelten diejenigen Bediensteten der Hochschule, deren Dienstverpflichtungen mindestens die Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfasst.

(2) Mitglieder sind auch diejenigen Personen, die eine Vertretungsprofessur übernommen haben, sofern diese Tätigkeit länger als 6 Monate ausgeübt wird, oder diejenigen, die von Anfang an für länger als 6 Monate bestellt werden. Die Mitgliedschaft besteht für die Dauer der Vertretungsprofessur.

§ 3

Ehrensatorinnen und Ehrensatoren

(1) Personen, die sich um die Hochschule besondere Verdienste erworben haben und die nicht Mitglieder sind, können zu Ehrensatorinnen oder Ehrensatoren ernannt werden.

(2) Vorschlagsberechtigt für Nominierungen sind Mitglieder der zentralen Organe im Sinne von § 11. Die Entscheidung fällt der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Ehrensatorinnen und Ehrensatoren können an den öffentlichen Sitzungen des Senates mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Das Nähere kann der Senat in einem Normenkatalog der Hochschule Koblenz für die Verleihung von Ehrungen regeln.

§ 4 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Der Senat kann der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten Personen, die an der Hochschule lehren, ohne dort in der Lehre hauptberuflich tätig zu sein, nach § 62 HochSchG und dem Normenkatalog der Hochschule Koblenz für die Verleihung von Ehrungen für die Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor vorschlagen.

§ 5 Qualitätssicherung

Die Hochschule richtet ein auf Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystem ein, das auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung und Sicherung der Qualität bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beruht. Die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre und Forschung sowie Transfer und regionale Entwicklung wird in einer gesonderten Ordnung, die Teil der Grundordnung (Anlage II) ist, geregelt.

§ 6 Selbstverwaltung, Gremienmitgliedschaft und Mitgliederinitiative

(1) Alle Mitglieder nehmen nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule teil. Es bleibt den Fachbereichen unbenommen, Rechte und Pflichten der Mitglieder im Rahmen der Mitwirkung näher zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Auch der Rücktritt darf nur aus wichtigem Grund erklärt werden.

(3) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile erfahren.

(4) Die Mitglieder der Hochschule Koblenz können gemäß § 37 Abs. 9 HochSchG mit einem Mindestquorum von 5 von Hundert aller Mitglieder eine Mitgliederinitiative durchführen und damit beantragen, dass das nach dem HochSchG zuständige zentrale Organ (Senat, Präsidium, Hochschulrat) über eine konkret bezeichnete Angelegenheit der Hochschule berät und bei Bedarf Beschlüsse fasst. Das erforderliche Mindestquorum wird durch die Kanzlerin oder den Kanzler basierend auf der amtlichen Personal- und Studierendenzahl stichtagsbezogen ermittelt und festgelegt. Der Antrag zur Mitgliederinitiative richtet sich an den Vorsitz des jeweiligen Gremiums und enthält ein konkretes Begehren mit Begründung, die Benennung der relevanten Gruppe(n) sowie der oder des Vertretungsberechtigten der unterzeichnenden Mitglieder, sowie eine Unterschriftenliste zum Nachweis des erforderlichen Mindestquorums, und wird i.d.R. in eine regelmäßige Sitzung des jeweiligen Organs bis zu 14 Tage vor der Sitzung eingebracht.

Die Sätze 1 bis 3 sind für die Fachbereiche, deren Mitglieder und Organe, entsprechend anzuwenden.

§ 7 Befangenheit

Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann unter den Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 20) befangen sein. Eine Befangenheit im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel dann vor, wenn der oder die Beteiligte selbst oder Angehörige beteiligter Personen durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen würden. Hält sich ein Mitglied für befangen oder bestehen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen, so ist dies der oder dem Vorsitzenden des Organs unverzüglich mitzuteilen. Das betroffene Gremium entscheidet über den Ausschluss. Gilt ein Mitglied als befangen und wird es ausgeschlossen, darf es bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung über die betroffenen Themen weder mitwirken noch anwesend sein.

§ 8

Beschlussfassungen

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das HochSchG oder diese Ordnung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; ansonsten gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung zulässig.

(4) Beschlüsse des Präsidiums (§ 12) können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden; bei Stimmengleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

(5) In Abweichung vom § 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG bedürfen Entscheidungen in Berufungsverfahren gemäß § 9, außer der Mehrheit gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(6) Sitzungen können auch in virtueller oder hybrider Form, ohne persönliche Anwesenheit aller Mitglieder stattfinden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter, rechtssicherer und datenschutzkonformer technischer Hilfsmittel gewährleistet ist. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen.

§ 9

Berufungsverfahren

(1) An Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen oder von Hochschullehrern sowie die Einrichtung von Honorarprofessuren unmittelbar berühren, wirken alle Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit. Für die Besetzung der Berufungskommission sind § 37 Abs. 4 und Abs. 8 HochSchG zu beachten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident stimmt den Ausschreibungstexten zu und wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen nach § 50 Abs.2 Satz 2 HochSchG mit, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Berufungskommission und der Einholung auswärtiger Gutachten. Die Fachbereiche leiten der Präsidentin oder dem Präsidenten die Zusammensetzung der Berufungskommission und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter schriftlich oder elektronisch zu. Die Präsidentin oder der Präsident teilt ihre oder seine Änderungsvorschläge unverzüglich mit oder genehmigt die Zusammensetzung.

(3) Die Vorgaben des Gleichstellungsplanes zum Berufungsverfahren sind zu beachten.

§ 10

Wahlen

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren für die Organe und Gremien der Hochschule werden in der Wahlordnung geregelt.

§ 11

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Präsidium,
2. der Senat und
3. der Hochschulrat.

§ 12

Präsidium

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten, sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium der Hochschule. Jedem Mitglied des Präsidiums untersteht ein eigener Geschäftsbereich, den sie oder er eigenverantwortlich leitet. Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

(2) Durch Beschluss des Senates können bis zu vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung bestellt werden. Bei der Besetzung soll den Besonderheiten der Standortstruktur an der Hochschule Koblenz Rechnung getragen werden. Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 13

Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums richtet sich nach § 84 Abs. 3 HochSchG. Der Antrag an den Senat kann von einem Viertel der Mitglieder des Senates eingebracht werden und ist schriftlich zu begründen. Dem Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche nach Zugang des Antrages schriftlich Stellung zu nehmen. Zwischen dem Antrag und der Entscheidung über die Abwahl müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Antrag und Stellungnahme des Mitglieds des Präsidiums sind den Mitgliedern des Senates und den Mitgliedern des Hochschulrates zu übersenden. Der Hochschulrat kann bis spätestens 1 Woche vor der Entscheidung über die Abwahl eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Der Beschluss über die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums im Senat setzt nach § 84 Abs. 3 Satz 1 HochSchG drei Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Senatsmitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer voraus; im Übrigen gilt § 38 HochSchG.

§ 14

Senat

(1) Der Senat nimmt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahr, die die gesamte Hochschule betreffen. Das Nähere regelt § 76 HochSchG und die Geschäftsordnung des Senats.

(2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats richtet sich nach § 40 Abs. 1 Satz 1 HochSchG.

(4) Der Senat kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Ausschüsse delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Zusammensetzung des Senates richtet sich nach § 77 HochSchG. Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

- a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied; im Falle der Verhinderung die oder der sie oder ihn vertretende Vizepräsidentin oder Vizepräsident,
- b) ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG) und
- c) die Mitglieder der Gruppen der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
- d) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 HochSchG. Die Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 HochSchG bilden eine gemeinsame Gruppe.

(6) Die Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 HochSchG erhalten zusammen zwei Sitze weniger als die Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG. Von den danach auf diese Gruppen entfallenden Sitzen erhält die Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG die Hälfte und die gemeinsame Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 HochSchG ebenfalls die Hälfte. Sitzbruchteile werden nicht berücksichtigt.

(7) Darüber hinaus gehören dem Senat mit beratender Stimme an:

- a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- b) die Dekaninnen oder die Dekane, soweit sie nicht als Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG dem Senat nach Absatz 1 als stimmberechtigte Mitglieder angehören
- c) die Kanzlerin oder der Kanzler
- d) die Gleichstellungsbeauftragte
- e) die Ehrensenatorinnen oder die Ehrensenatoren
- f) der oder die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in den Senatssitzungen, die die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen.

§ 15 Hochschulrat

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Hochschulrates richten sich nach §§ 74 und 75 HochSchG. Der Hochschulrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich, soweit nicht rechtliche Regelungen entgegenstehen.

§ 16 Organe und Aufgaben der Fachbereiche

(1) Organe der Fachbereiche sind:

- a) der Fachbereichsrat nach § 87 HochSchG,
- b) die Dekanin oder der Dekan nach § 88 HochSchG.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an:

- a) neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
- b) sechs Mitglieder der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG
- c) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 HochSchG. Die Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 HochSchG bilden eine gemeinsame Gruppe.

Hat die Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG weniger als neun Angehörige, so vermindert sich die Mitgliederzahl der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG

- im Falle von acht Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 um einen Sitz,
- im Falle von sieben Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 um zwei Sitze,
- im Falle von sechs Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 um drei Sitze,
- im Falle von fünf Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 um vier Sitze,
- im Falle von vier Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 um fünf Sitze.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und der oder die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, diese für die Fachbereichssitzungen, die die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen, gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Hochschulgesetz (§§ 76, 86 HochSchG) und diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus § 88 HochSchG.

(5) Der Fachbereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit es keine Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 17

Sitzungen der Gremien

(1) Die Sitzungen des Senats und des Hochschulrats sind hochschulöffentlich, die Sitzungen der Fachbereichsräte fachbereichsöffentlich, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 18

Gleichstellung und Gender Mainstreaming

(1) Die Hochschule verpflichtet sich, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern (§ 4 Abs.1 HochSchG). Sie fördert aktiv die Erhöhung des Frauenanteils auf allen Ebenen und in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Nähere Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßnahmen der Gleichstellung regelt der Gleichstellungsplan der Hochschule nach § 4 Abs.10 HochSchG.

(2) Vertreterinnen und Vertreter sowie Einrichtungen zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule sind:

- a) die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertretung
- b) die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Vertretungen in den Fachbereichen
- c) der Ausschuss für Gleichstellungsfragen gemäß § 4 Abs. 4 HochSchG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe das Präsidium, die übrigen Organe der Hochschule und die von diesen gebildeten Ausschüssen bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1 bis 3 HochSchG zu unterstützen. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 4 Abs. 5 HochSchG.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 4 Abs. 6 HochSchG zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben mit den notwendigen personellen, räumlichen und sachlichen Mittel auszustatten.

(5) Bei allen Regelungen und Ordnungen der Hochschule ist dem Anspruch nach § 4 Abs. 2 Satz 2 HochSchG durch Verwendung einer geschlechtsgerechten Sprache Rechnung zu tragen. Nähere Einzelheiten regelt der Gleichstellungsplan der Hochschule.

(6) Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages wird in geeigneter Weise dokumentiert und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 19

Ausschuss zum Widerruf der Einschreibung

(1) Zum Widerruf der Einschreibung in den in § 69 Abs. 3 und 4 HochSchG genannten Fällen wird ein Ausschuss gebildet. Die Zusammensetzung des Ausschusses richtet sich nach § 69 Abs. 7 HochSchG.

(2) In minder schweren Fällen nach § 69 Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG kann das Präsidium gemäß § 69 Abs. 5 Satz 4 HochSchG Studierende bis zu einem Semester von Einrichtungen der Hochschule oder von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, ohne Beteiligung des Ausschusses nach Absatz 1, ausschließen. Der Ausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 20

Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen

Das Verfahren und die Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und von Forschungs- und Lehrzulagen werden in einer besonderen Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO), die Teil der Grundordnung (Anlage III) ist, geregelt.

§ 21

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Der Senat kann innerhalb der Hochschule oder hochschulübergreifend gemeinsam mit anderen Hochschulen wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten errichten. Einzelheiten über die Aufgaben, die innere Organisation und die Bestellung der Leitung regelt bei internen Hochschuleinrichtungen eine Satzung, bei hochschulübergreifenden Einrichtungen ein Kooperationsvertrag (§ 90 ff. HochSchG).

§ 22

Regionales Kuratorium

(1) Für die Hochschule Koblenz und die Universität Koblenz wird zum 01.01.2023 ein Regionales Kuratorium gebildet.

(2) Das Regionale Kuratorium besteht aus 18 Mitgliedern, von denen vier Mitglieder vom Landtag gewählt, vier vom fachlich zuständigen Ministerium und zehn von den Hochschulen in Absatz 1 zu gleichen Teilen vorgeschlagen werden.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung vom 02.03.2015, zuletzt geändert durch die fünfte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 16.02.2023 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2023 vom 01.03.2023, S. 81f) samt ihren Teilgrundordnungen, außer der Teilgrundordnung III „Ordnung der Hochschule Koblenz zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO) vom 22.08.2022“ (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 07/2022 vom 22.09.2022, S. 249) außer Kraft.

Koblenz, den 04.01.2024

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule Koblenz

Anlage I zu § 1 Abs. 4 der Grundordnung

Ordnung zur Benennung der Fachbereiche sowie der Hochschuleinrichtungen der Hochschule Koblenz vom 04.01.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr.1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBL. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 (HochSchG), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 25.01.2023 und am 11.10.2023 mit Zustimmung des Hochschulrats der Hochschule Koblenz am 10.02.2023 und am 21.11.2023 folgende Ordnung zur Neufassung der Anlage I der Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 04.01.2024 beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 02.09.2023, AZ: 7211-0008#2022/0005-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

1. Fachbereiche

- Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe
- Fachbereich Ingenieurwesen
- Fachbereich Mathematik und Technik
- Fachbereich Sozialwissenschaften
- Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
- Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

2. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

- Forschungszentrum
- Transdisziplinäres Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz
- Interdisziplinäres Institut für Digitalisierung (IIFD)

3. Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

- Institut für X-Optik (IXO), Fachbereich Mathematik und Technik
- Institut für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS), Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Mathematik und Technik
- Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG)
- Institut für sozialwissenschaftliche Forschung und Weiterbildung (IFW), Fachbereich Sozialwissenschaften
- Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM), Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit/Rheinland-Pfalz (IBEB), Fachbereich Sozialwissenschaften
- Remagen Business School (RBS), Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 04.01.2024

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule Koblenz

Anlage II zu § 5 der Grundordnung

Ordnung der Hochschule Koblenz für das Qualitätssicherungssystem vom 04.01.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Senat am 25.01.2023 und am 11.10.2023 mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 10.02.2023 und am 21.11.2023 die folgende Neufassung der Ordnung der Hochschule Koblenz für das Qualitätssicherungssystem als Teilgrundordnung und Anlage II der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) mit Schreiben vom 02.09.2023, AZ 7211-0008#2022/005-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung für das Qualitätssicherungssystem der Hochschule gilt für alle Fachbereiche, Hochschuleinrichtungen sowie die Verwaltung der Hochschule Koblenz.

§ 2 Gegenstand

Diese Ordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen des Qualitätssicherungssystems der Hochschule Koblenz gemäß § 5 HochSchG. Sie regelt darüber hinaus die Grundsätze zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung von Lehre, Studium und Weiterbildung, Forschung, Transfer, der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Arbeit der unterstützenden Bereiche in der Verwaltung und den sonstigen Einrichtungen wie z.B. dem Rechenzentrum oder der Bibliothek. Nachhaltigkeit, Gender-Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems (§ 5 Abs. 2 letzter Satz HochSchG).

§ 3 Ziel des Qualitätssicherungssystems

(1) Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule zielt auf eine Sicherung sowie auf eine kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung der Qualität von Lehre, Studium, Weiterbildung, Forschung und Transfer, der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Arbeit der unterstützenden Bereiche wie Rechenzentrum, Bibliothek und Verwaltung. Systematische Analysen dienen der internen Standortbestimmung über Stärken und Schwächen sowie der Profilierung und Weiterentwicklung der Hochschule. Das Leitbild der Hochschule, ihre Gender-, Diversitäts- und familienfreundlichen Ansätze finden Berücksichtigung.

(2) Schwerpunkte der kontinuierlichen Verbesserung von Lehre, Studium und Weiterbildung sind:

1. Studiengangsmanagement (Entwicklung und Veränderung von Studienprogrammen und Studieninhalten und deren Überprüfung auf wissenschaftliche Qualität, Aktualität und Berufsfeldorientierung),
2. Gewinnung und Beratung von Studieninteressenten (Schnittstelle: Schule/ Hochschule, Unternehmen/ Hochschule),

3. Bewerbungs- und Zulassungsmanagement,
4. Berufungsmanagement,
5. Betreuung und Beratung der Studierenden,
6. Prüfungsmanagement,
7. Hochschuldidaktische Weiterbildung.

(3) Die Qualitätssicherung der Hochschule im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung beruht auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung der Studierbarkeit ihrer Studienprogramme einschließlich einer Überprüfung der Angemessenheit des Prüfungsumfangs, der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie der Sicherung interner und externer Mobilität ihrer Studierenden unter besonderer Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 u. 4 HochSchG.

(4) Die Qualität im Bereich Forschung wird gesichert durch:

1. Schwerpunktbildung,
2. Differenzierung,
3. Leistungsorientierte Forschungsförderung,
4. Forschungsdatenmanagement,
5. Forschungsnetzwerke.

(5) Die Qualität im Bereich Transfer wird sichergestellt durch:

1. Netzwerkaufbau mit Unternehmen, Kommunen und sozialen Organisationen,
2. Veranstaltungen mit (regionalen) Unternehmen,
3. Gründungsförderung,
4. Alumnae-/Alumniarbeit.

(6) Die Qualität in der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses wird gesichert durch:

1. Aufbau von Kooperationen mit Universitäten zum Zweck kooperativer Promotionen,
2. Ermöglichung einer anteiligen Freistellung von der Arbeitszeit zur Erstellung der Promotionsarbeit wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. Unterstützung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Post-Doktorandinnen durch Mentoring-Programme.

(7) Die Qualität der Arbeit der unterstützenden Bereiche wird gewährleistet durch:

1. Effiziente, hochschulweit geltende und serviceorientierte Geschäftsprozesse, die einem Prozess der ständigen Qualitätsverbesserung unterliegen,
2. eine klare im Geschäftsverteilungsplan geregelte Aufbauorganisation mit Regelungen der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Beschäftigten,
3. eine kontinuierliche Personalentwicklung, welche die Qualität der Arbeit der Beschäftigten fördert,
4. regelmäßige Befragung von Beschäftigten und Studierenden zur Arbeit der unterstützenden Bereiche und daraus abgeleiteten Maßnahmen im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

(8) Alle Ziele und Maßnahmen berücksichtigen die Aufgaben des Gender-Mainstreaming und der Frauenförderung nach dem Hochschulgesetz sowie dem vom Senat beschlossenen Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule. Die Erhöhung des Anteils von qualifizierten Frauen in Bereichen, in denen Unterrepräsentanz herrscht, gilt für alle Bereiche des Qualitätssicherungssystems.

§ 4

Verantwortlichkeiten und Pflichten

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Ordnung verpflichtet, am Qualitätssicherungssystem und damit an der Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule mitzuwirken.

(2) Das Präsidium ist für die Grundsatzfragen des Qualitätssicherungssystems und deren Umsetzung verantwortlich. Die Dekaninnen und Dekane sind für die Qualitätssicherung im eigenen Fachbereich verantwortlich. Die Abteilung Qualität in Studium und Lehre unterstützt die Fachbereiche bzw. Organisationseinheiten bei der Bereitstellung der für das Qualitätssicherungssystems benötigten Daten sowie deren Erhebung und Auswertung für den Bereich Studium und Lehre.

(3) Der Leitung des jeweiligen Bereichs obliegt das Monitoring der Prozesse und der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre.

§ 5

Verfahren zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre

(1) Verfahrensgrundsätze, Aufgabenverteilung, verbindliche Vorgaben sowie Empfehlungen für Qualitätssicherung und -entwicklung für Studium und Lehre werden in der Ordnung zur Lehrevaluation und im Qualitätssicherungskonzept der Hochschule Koblenz in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

(2) Die Fachbereiche bestimmen in eigener Verantwortung die Schwerpunkte zur kontinuierlichen Verbesserung von Studium und Lehre sowie die daraus resultierende Planung und Durchführung von Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen finden Eingang in den gemäß § 5 der Ordnung zur Lehrevaluation der Hochschule Koblenz jährlich zu erstellenden Evaluationsbericht der Fachbereiche. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt.

(3) Die Ergebnisse nach Abs. 2 fließen in die Entwicklungsplanung der Hochschule mit ein. Sie werden ggf. auch in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Präsidium und den Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten berücksichtigt. Die Zielvereinbarungen legen den Zeitrahmen der Umsetzung von Maßnahmen fest und regeln die Verantwortlichkeiten für deren Umsetzung.

(4) Programmakkreditierungen führen die Fachbereiche gemäß § 5 Abs. 5 HochSchG nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 1./6./12./20. Juni 2017 (GVBl. S. 317, BS Anhang I 162) und der auf dessen Grundlage erlassenen Bestimmungen, insbesondere der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 187, BS 223-45), in ihrer jeweils geltenden Fassung durch. Die Fachbereiche werden dabei von der Abteilung Qualität in Studium und Lehre unterstützt.

(5) Über die Einführung einer Systemakkreditierung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit Senat und Hochschulrat.

(6) Das Präsidium oder die Fachbereiche können darüber hinaus zusätzlich externe Begutachtungen in Auftrag geben.

(7) Zur Wahrnehmung des Gleichstellungsauftrages ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Koblenz entsprechend § 5 Abs. 3 HochSchG zu beteiligen.

(8) Die Ergebnisse werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 6 Datenschutz

(1) Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Koblenz dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der in § 5 HochSchG beschriebenen Aufgaben und unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes unerlässlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die über die in § 5 HochSchG genannten Informationen hinausgehen, werden nicht erhoben. Liegen dennoch personenbezogene Daten vor, sind diese zu löschen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortliche Person gibt den Beteiligten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 04.01.2024

Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident der Hochschule Koblenz

Anlage III zu § 20 der Grundordnung

Ordnung der Hochschule Koblenz zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO) vom 22.08.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 sowie des § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 8 Abs. 2 Satz 1 und des § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16.06.2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 547)), hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 15. Juli 2021 die folgende Neufassung der Ordnung der Hochschule Koblenz zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO) als Teilgrundordnung und Anlage III der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 genehmigt, die mit Schreiben vom 6. April 2022, AZ: 7211-0008#2021/0003-1501 15325 mitgeteilten Änderungsverlangen des MWG werden mit der vorliegenden Änderungsfassung vom 22.08.2022 umgesetzt. Diese Änderungsfassung wurde vom Senat der Hochschule Koblenz mit Zustimmung des Hochschulrates am 13.07.2022 beschlossen. Das MWG hat diese Änderungsfassung mit Schreiben vom 14.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin bzw. einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).
- (2) Über die Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet gemäß § 80 Abs. 5 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident. Er kann hierzu einen Vorschlag der Dekanin oder des Dekans einholen.
- (3) Kriterien für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind
 1. die individuelle Qualifikation,
 2. die besondere Bedeutung der Professur,
 3. die Bewerberlage und
 4. die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach.Für die Bemessung der Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet vergeben.
- (5) Im Rahmen der Berufungs- bzw. Bleibeverhandlung können auch Zielvereinbarungen geschlossen werden und die Gewährung der Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge von der Zielerreichung abhängig gemacht werden.
- (6) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt die Glaubhaftmachung eines höherwertigen Stellenangebots außerhalb der eigenen Hochschule voraus. Die Gewährung eines neuen oder höheren Bleibe-Leistungsbezugs kann bei einem Ruf an eine andere

Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen.

§ 2 Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können gemäß § 4 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre hinweg erbracht werden, besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Als Kriterien zur individuellen Leistungsbemessung können herangezogen werden:

A) Leistungskriterien in den Bereichen Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung:

- Überwiegend positive Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation einschließlich der studentischen Veranstaltungsbewertung
- Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen
- Fremd- und mehrsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen
- Weiterentwicklung der Lehr-, Lern- und Betreuungsformen (Blended Learning, Online-Lehre, besondere anwendungs-/ praxisorientierte Formate)
- Betreuung einer weit über dem Durchschnitt liegenden Anzahl von Studierenden und Modulprüfungen
- Betreuung einer weit über dem Durchschnitt liegenden Anzahl von Abschlussarbeiten
- Engagement bei der Studienreform und Entwicklung neuer Studiengänge, beim Fernstudium und/oder der Qualitätssicherung
- Kooperationen mit in- oder ausländischen Lehr- und Forschungseinrichtungen
- Engagement bei der Betreuung ausländischer Studierender sowie beim internationalen Dozentinnen- und Dozenten- sowie Studentenaustausch
- Engagement bei Projekten für Schülerinnen und Schüler sowie der Nachwuchsakquise
- Leitung und/oder Organisation von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten
- Engagement bei der Einwerbung von Weiterbildungs- und Sponsoreneinnahmen
- Engagement bei der Alumni-Arbeit (z. B. Fördervereine)
- Engagement für die Gleichstellung von Männern und Frauen in Studium, Nachwuchsförderung und Wissenschaft bzw. Kunst
- Engagement für die Erhöhung der Anteile von unterrepräsentierten Gruppen
- Mitwirkung in hochschulinternen Gremien/Kommissionen zur unmittelbaren Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

B) Leistungskriterien in den Bereichen Forschung und Kunst:

- Publikationen
- Drittmittelanträge/-einwerbung (nur sofern nicht bereits durch Forschungs-/Lehrzulage oder Lehrdeputatsermächtigung honoriert)
- Vorträge auf Fachtagungen, Kongressen
- Engagement beim Wissenschaftstransfer, Wissensverwertung (Erfindungen, Patente, Copyrights) sowie Ausstellungen, Organisation von Fachtagungen/Messen/Kongressen
- Auszeichnungen für wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen
- Betreuung von Promovierenden im Rahmen kooperativer Promotionen

- Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sofern diese Tätigkeit auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur dienstlichen Aufgabe erklärt wird und keine anderweitige Honorierung (z.B. Deputatsermäßigung) erfolgt oder des
 - Internationales Engagement in Wissenschaft und Kunst
 - Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten
 - Aufbau und Leitung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeitsgruppen
 - Mitwirkung in hochschulinternen Gremien/Kommissionen zur unmittelbaren Weiterentwicklung und Verbesserung von Forschung und Kunst
- (3) Die besonderen Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe sollen laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden.
- (4) Über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge entscheidet gemäß § 80 Abs. 5 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident. Er kann hierzu das Benehmen mit dem Präsidium herstellen. Die Gewährung setzt einen Antrag der Professorin bzw. des Professors voraus, in dem die besonderen Leistungen gemäß Abs. 2 darzulegen und nachzuweisen sind. Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs gibt zu den vorliegenden Anträgen eine Stellungnahme ab und leitet diese der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. Die Entscheidung über den Antrag soll zeitnah erfolgen. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat mindestens einmal jährlich über die Gewährung von besonderen Leistungszulagen.
- (5) Die erstmalige Antragsstellung setzt eine vollendete Dienstzeit in der Hochschule Koblenz von in der Regel mindestens drei Jahren voraus.
- (6) Bereits gewährte Leistungsbezüge können durch Erfüllung weiterer Kriterien oder durch deutliche Übererfüllung eines Kriteriums erhöht werden; bereits herangezogene Kriterien und zugrunde gelegte Leistungen dürfen nicht doppelt berücksichtigt und besondere Leistungsbezüge nicht kumuliert werden. Eine Erhöhung ist nur im Rahmen eines Neuantrags und auf Grundlage einer erneuten individuellen Leistungsbeurteilung möglich.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Den Dekaninnen und Dekanen, den Prodekaninnen und Prodekanen und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten können, soweit sie der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 angehören, für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich die Präsidentin oder der Präsident. Er kann hierzu das Benehmen mit dem Präsidium herstellen. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet darüber dem Hochschulrat.
- (2) Die Dekaninnen und Dekane erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 7 % der Bezüge der Besoldungsgruppe W 3; Prodekaninnen und Prodekanen sowie die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 3 % der Bezüge der Besoldungsgruppe W 3.

§ 4 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann entsprechend § 8 Abs. 1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 auf Antrag eine nicht ruhegehaltstfähige Forschungs- und Lehrzulage gewähren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Drittmittelvertrag mit einem privaten Drittmittelgeber muss explizit die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraums, für den sie bewilligt wurde, enthalten. Der Drittmittelvertrag ist dem Antrag beizufügen. Private Drittmittelgeber sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Stiftungen, deren Kapital ganz oder überwiegend in privater Hand ist und Privatpersonen.
2. Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens einschließlich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter hochschulinterner Aufwendungen (Overheadkosten) müssen gemäß Drittmittelvertrag – unabhängig von der beantragten Forschungs- und Lehrzulage – vollständig gedeckt sein.
3. Das gesamte Drittmittelvorhaben – einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage – ist über die Konten der Hochschule abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

Er kann hierzu das Benehmen mit dem Präsidium herstellen.

- (2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt. Sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe gewährt. Sie nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

§ 5 Überleitungsregeln

- (1) Diese Ordnung gilt für alle nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gestellten Anträge auf Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Forschungs- und Lehrzulagen.
- (2) Leistungsbezüge, die Professorinnen und Professoren vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gewährt wurden, werden bei Neuanträgen nach dieser Ordnung berücksichtigt bzw. angerechnet. Nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 LeistBezO ist eine Erhöhung der bisherigen besonderen Leistungsbezüge durch Erfüllung zusätzlicher Kriterien oder Übererfüllung von Kriterien möglich.
- (3) Die wiederholte Vergabe und Entfristung von nach der bisherigen LeistBezO gewährten befristeten Leistungsbezügen erfolgt ebenfalls nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 22.08.2022

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule Koblenz